

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der

**Firma UPT Optik Wodak GmbH**  
**(nachfolgend: Firma UPT )**

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr der Firma UPT mit Unternehmen / Unternehmern, nicht aber für den Geschäftsverkehr mit privaten Endverbrauchern.

### *I. Geltung dieser Bedingungen und Umfang der Leistungspflicht*

**1.)** Für den Umfang und die Einzelheiten der Lieferverpflichtung und für das gesamte übrige vertragliche Verhältnis zwischen der Firma UPT und dem Besteller sind die vorliegenden Bedingungen maßgebend.

Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma UPT und dem Besteller. Sollte die Firma UPT eine neue Fassung der Geschäftsbedingungen verwenden, wird sie den Besteller hierüber unverzüglich und vor Bestätigung eines etwaigen neuen Auftrags informieren. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, sie werden nicht Gegenstand des Vertrages. 2.) Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung der Firma UPT zustande. 3.) Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleibt bei der Firma UPT. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an die Firma UPT unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

### **II. Preis- und Zahlungsbedingungen**

**1.)** Soweit nicht anders angegeben, ist die Firma UPT an die in den Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Zugang bei dem Besteller gebunden. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten etwaiger Verpackung und Versendung sind daher hierin nicht enthalten.

**2.)** Sofern die Versendung des Liefergegenstands vereinbart wird, gehen die Kosten der Verpackung und Versendung zu Lasten des Bestellers und werden gesondert berechnet. Die Wahl der Versandart und der Verpackung bleibt der Firma UPT überlassen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

**3.)** Die Rechnungsbeträge sind grds. innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung rein netto (ohne Abzug) zahlbar. Hierunter fallen auch Rechnungsbeträge für Lohnarbeiten und Prototypen. Für die Herstellung von Muster-/Versuchswerkzeugen und Serienwerkzeuge gelten folgende Teilzahlungsbedingungen:

Zahlung von

- 40 % nach Auftragseingang,
- 40 % nach Musterung,
- 20 % nach Freigabe

des jeweiligen Rechnungsbetrages.

Die Rechnung wird in den genannten Fällen der Teilzahlung unmittelbar nach Auftragseingang an den Besteller versandt. Die jeweiligen Teil - Rechnungsbeträge sind in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen fällig nach Auftragsbestätigung und Zugang der Rechnung bzw. nach Musterung / nach Freigabe durch den Besteller.

Die Rechnung gilt in allen Fällen drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn der Besteller weist einen späteren Zugang nach. Der Besteller gerät nach Ablauf der Zahlungsfrist in Zahlungsverzug, § 286 Abs.2 Nr.1, Abs.3 BGB.

**4.)** Gerät der Besteller mit einer vereinbarten Teilzahlung in Zahlungsverzug (s. Ziffer 3) oder treten vernünftige Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder – Willigkeit durch entsprechende Tatsachen auf (z.B. die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller oder die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers), so ist die gesamte Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

**5.)** Im Falle des Zahlungsverzuges wird die offene Forderung mit 8 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst, § 288 BGB. Die Geltendmachung oder der Nachweis eines höheren Zinssatzes und / oder eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

**6.)** Die Zurückbehaltung von Zahlungen und / oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **III. Lieferfrist und Lieferung**

**1.)** Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn sämtliche technische und sonstige Einzelheiten mit dem Besteller vereinbart sind. Zu Teillieferungen ist die Firma UPT berechtigt soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung des Liefergegenstandes zumutbar ist und der Besteller dem nicht ausdrücklich widerspricht. Lieferfristen in Angeboten behalten 14 Tage ihre Gültigkeit.

2.) Für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Versendung, sofern die Versendung des Liefergegenstandes vereinbart worden ist. Im Übrigen ist für die Rechtzeitigkeit der Leistung die Mitteilung der Firma UPT an den Besteller über die Abholbereitschaft ab Werk maßgeblich.

3.) Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Werk der Firma UPT oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen als Ursache möglicher Verzögerungen in Betracht: Betriebsstörungen, Streiks, Ausschussproduktion sowie verzögerte Anlieferung der erforderlichen Rohstoffe und/oder Bauteile. Der Besteller wird in diesem Fall von der Firma UPT unverzüglich von der jeweiligen Tatsache und über die voraussichtliche Dauer der Fristverlängerung informiert. Soweit die Lieferung bzw. die Fristverlängerung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls für den Besteller nicht mehr zumutbar sein sollte, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten; diesbezüglich sind sowohl die Interessen der Firma UPT als auch des Bestellers angemessen zu berücksichtigen.

4.) Kann die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht sogleich erfolgen, so ist die Firma UPT berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, und zwar mindestens 0,5% des Nettorechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat, vom Besteller zu erheben. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist ist die Firma UPT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Schadensersatz statt der Leistung beträgt in diesem Fall 15 % des vereinbarten Nettorechnungsbetrages; auch insoweit ist der Besteller berechtigt nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5.) Wird die Lieferung bei vereinbarter Lieferfrist durch Verschulden der Firma UPT verzögert, so kann der Besteller nach Ablauf einer Nachfrist von 6 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen; Abschnitt V. (Gewährleistung / Schadensersatz) Ziffer 7 S.3 und S.4 bleiben hiervon unberührt.

6.) Die Leistungspflicht der Firma UPT ruht, solange der Besteller mit einer Zahlungspflicht aus der jeweiligen Bestellung oder einer sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtung im Verzug ist.

#### **IV. Gefahrübergang**

1.) Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Besteller über mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person.

2.) Verzögert sich die Abholung / der Versand infolge von Umständen, welche die Firma UPT nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald ihm die Abholbereitschaft / Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt wurde.

3.) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Ware durch die Firma UPT gegen Transportschäden jeglicher Art versichert. Die Versicherungskosten werden dem Besteller zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

#### **V. Gewährleistung / Schadensersatz**

1.) Die Firma UPT gewährleistet, dass ihre Produkte bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln, insbesondere Fabrikations- und / oder Materialmängeln sind. Die Firma UPT behält sich hinsichtlich der Maße des jeweiligen Produkts handelsübliche Abweichungen im Rahmen der DIN - Norm 16901 und 10110 vor. Die Firma UPT behält sich des Weiteren Abweichungen vor, die im Rahmen vereinbarter Toleranzbereiche liegen oder die im Verkehr als allgemein handelsüblich und tolerierbar angesehen werden. Soweit für den Besteller handelsübliche, oben genannte Abweichungen nicht zumutbar sind, wird er die Firma UPT bei Auftragserteilung hierauf hinweisen, also insbesondere eine Zusicherung der Maße durch die Firma UPT verlangen. Sofern die Firma UPT deswegen nicht in der Lage sein sollte diesen Auftrag auszuführen wird sie dies dem Besteller unverzüglich mitteilen. Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang; Ziffer 4 bleibt hiervon unberührt.

2.) Alle Mängel werden von der Firma UPT beseitigt, wobei hiervon abweichende Ansprüche des Bestellers durch die von der Firma UPT erbrachten (erfolgreichen) Nacherfüllungsleistungen ausgeschlossen werden; die Wahl der Nacherfüllungsart obliegt der Firma UPT. Ist die Nachbesserung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder schlägt die Nachbesserung fehl, ist die Firma UPT berechtigt, gleichartigen Ersatz zu liefern (Nachlieferung). Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Nachfrist fehl, kann der Besteller angemessene Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, sofern der Besteller dies mit der Nachfristsetzung angekündigt hatte.

3.) Eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie wird unter keinen Umständen zugesichert.

4.) Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen / Produkte der Firma UPT jeweils unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen. Stellt er Fehlmengen oder offensichtliche Mängel fest, müssen diese der Firma UPT unverzüglich mitgeteilt werden. Bei versteckten Mängeln sind diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Auf § 377 HGB wird ausdrücklich Bezug genommen.

5.) Die Firma UPT übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand für den Bestimmungszweck des Bestellers geeignet ist.

6.) In Fällen des Unternehmerrückgriffs verbleibt es grundsätzlich bei der Regelung des § 478 BGB und den diesbezüglichen gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften; die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistungsrechte gelten nicht.

Der Ausschluss bzw. die Beschränkung des Schadensersatzes nach Ziffer 7 sowie die Anwendung von § 377 HGB bleibt hiervon unberührt. Sofern der Besteller die Produkte / Lieferungen an Verbraucher i.S.d. §§ 474 ff. BGB weiter

verkaufen sollte bzw. beabsichtigt dies zu tun oder an Unternehmer liefert die ihrerseits an Verbraucher verkaufen, wird er die Firma UPT hierüber vor Abschluss des Vertrages informieren. Die Firma UPT und der Besteller können dann den Rückgriff des Bestellers durch gesonderte Vereinbarung ausschließen bzw. auf die oben genannten (eingeschränkte) Gewährleistungsrechte beschränken, wenn dem Besteller in dieser Vereinbarung ein gleichwertiger Ausgleichsanspruch, z.B. durch pauschale Herabsetzung des Kaufpreises, eingeräumt wird.

7.) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende (Gewährleistung) Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Firma UPT haftet auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden, für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers oder für nicht vorhersehbare untypische Schäden. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder in Fällen der zumindest fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder in Fällen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatz ist in allen Fällen - außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - begrenzt auf den bei Geschäften dieser Art typischerweise eintretenden Schaden.

## **VI. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten**

1.) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag / Auftrag, die der Firma UPT gegenüber dem Besteller zustehen, werden der Firma UPT die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl freigegeben werden, soweit ihr tatsächlicher Wert die Forderungen der Firma UPT um mehr als 20% übersteigt.

2.) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma UPT. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma UPT als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für die Firma UPT.

3.) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber der Firma UPT nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Firma UPT ab. Die Firma UPT ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Firma UPT abgetretenen Forderungen auf Rechnung der Firma UPT in seinem eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann die Firma UPT widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware - gleich in welcher Form - wird der Besteller auf das Eigentum der Firma UPT hinweisen und die Firma UPT unverzüglich benachrichtigen.

5.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Firma UPT berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Firma UPT liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6.) Darüber hinaus hat der Besteller für die Ansprüche der Firma UPT aus seinem bestimmten Geschäft Sicherheit durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse in Höhe des jeweiligen Bruttoauftragswerts zu leisten, wenn die Firma UPT dies aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls für erforderlich hält, wobei die Firma UPT die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen wird (§ 315 BGB). Die Firma UPT kann eine solche Sicherheitsleistung auch nach Vertragsabschluss bis zur vollständigen Begleichung der jeweiligen Rechnung verlangen.

Hiermit legen wir die bei uns seit Bestehen unserer Firma üblichen und auch branchenüblichen Regelungen mit dem Auftraggeber schriftlich nieder:

Vertragliche Vereinbarungen bestehen aus drei Komponenten: Auftrag, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den bei uns bzw. branchenüblichen Verkehrssitten.

Das Eigentum und damit die Verfügungsmacht über das Spezialwerkzeug und Urheberrecht mit allen dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Konstruktionsunterlagen gehen nach vollständiger Bezahlung der Leistung uneingeschränkt in das Eigentum des Auftraggebers über (s. AGB).

Das Spezialwerkzeug wird als Ausdruck des Eigentums und der Verfügungsmacht des Auftraggebers mit seinem Namen gekennzeichnet.

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer zur Eigentumsübertragung des Spezialwerkzeugs ein Besitzkonstitut. Auch dies wird dokumentiert (Publizität) durch die Anbringung der Namenskennzeichnung.

Der Auftraggeber hat jederzeit Einsicht in das Lager, in dem sich das Spezialwerkzeug befindet.

Das kundengebundene Spezialwerkzeug, d.h. das im Eigentum des Kunden befindliche Spezialwerkzeug, kann somit keiner anderen in- oder ausländischen Firma zur Herstellung von Gegenständen zur Verfügung gestellt werden.

Das Spezialwerkzeug kann und wird auch nur für Aufträge des Auftraggebers verwendet.

Das Spezialwerkzeug wird vom Auftragnehmer auf eigene Kosten gegen Feuer und Diebstahl versichert. Die dafür anfallenden Kosten sind Bestandteil der Preiskalkulation.

Das Spezialwerkzeug mit allen dazugehörigen Unterlagen verbleibt lediglich beim Auftragnehmer um eventuelle Folgeaufträge durchführen zu können (Besitzkonstitut besteht weiterhin).

### **VIII. Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen die Firma UPT, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder in Fällen der zumindest fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder in Fällen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatz ist in allen Fällen - außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - begrenzt auf den bei Geschäften dieser Art typischerweise eintretenden Schaden

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Salvatorische Klausel

**1.)** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma UPT und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von internationalem Recht, also insbesondere von UN-Kaufrecht (CISG), wird hiermit ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird ferner die Anwendung des Rechts des Staates in welchem der Besteller seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern dieser nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

**2.)** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine wirksame, die der beabsichtigten Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt, ersetzt. Dies gilt entsprechend wenn lediglich ein Teil einer Klausel unwirksam sein sollte.

**3.)** Nürnberg ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort ist Nürnberg unter der jeweils aktuellen Geschäftsanschrift der Firma UPT.

**UPT Wodak GmbH**  
**vertreten durch den GF: Horst Wodak**  
**Gießener Straße 9**  
**90427 Nürnberg**  
**AG Fürth / HRB 9008**